

Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (StKB Vet)

vom 19. Dezember 2017¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Ziff. 2622 der Verordnung über die Gebühren der kantonalen
Verwaltung vom 25. Juni 2007, Art. 12 der Verordnung über die Fleischhygiene vom
24. Februar 1997 und Art. 2 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung vom 9. Februar
2009,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieser Standeskommissionsbeschluss regelt

- a) die Entschädigung der Personen, die im Auftrag der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes amtliche Verrichtungen vornehmen;
- b) die Gebühren des Veterinärwesens.

Anwendungsbe-
reich

Art. 2

¹Als ordentliche Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die übrige Zeit und die öffentlichen Ruhetage gelten als ausserordentliche Arbeitszeit.

Arbeitszeit

²Die Bemessung des Zeitaufwandes erfolgt in Schritten von 0.1 Stunden (sechs Minuten).

³Sofern dieser Standeskommissionsbeschluss nichts anderes vorsieht, wird die Höhe der Gebühren und der Entschädigungen nach Massgabe des Zeitaufwandes für die gebührenpflichtige oder zu entschädigende Verrichtung festgelegt.

¹ Mit Revision vom 3. Juli 2018.

II. Entschädigungen

Art. 3

Entschädigung
nach dem Zeit-
aufwand

a) Grundsätze

¹Die Entschädigung nach Zeitaufwand findet insbesondere Anwendung bei:

- a) der Schlachtier- und Fleischuntersuchung;
- b) bei übrigen tierärztlichen Verrichtungen, mit Ausnahme des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung
- c) den amtlichen Verrichtungen von Bieneninspektorinnen und -inspektoren; Schätzungsexpertinnen und -experten sowie anderen nichttierärztlichen Beauftragten;
- d) Kursen und Sitzungen, die von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt angeordnet werden.

²Entschädigt wird die am Einsatz-, Kurs- oder Sitzungsort verbrachte Zeit sowie die Zeit für die An- und Rückfahrt.

Art. 4

b) Ansätze

Die Entschädigung für den Zeitaufwand beträgt (in Franken):

	für Tierärzte	für andere Personen
a) während der ordentlichen Arbeitszeit, pro Stunde	157.–	48.–
b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, falls angeordnet, pro Stunde	236.–	72.–
c) bei Kursen und Sitzungen, pro Stunde	119.–	37.–
höchstens aber insgesamt		
bei halbtägigen Kursen und Sitzungen	247.–	132.–
bei ganztägigen Kursen oder Sitzungen	474.–	264.–

Art. 5

Pauschalent-
schädigungen

a) Zusammen-
setzung

¹Für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung durch Tierärztinnen und Tierärzte werden Pauschalentschädigungen ausgerichtet.

²Eine Pauschalentschädigung setzt sich zusammen aus einer Grundentschädigung für den Besuch des Tierhaltebetriebs und, soweit dies vorgesehen ist, zusätzlichen Einzelentschädigungen für einzelne Verrichtungen.

Art. 6

b) Grundent-
schädigung

¹Mit der Grundentschädigung sind die Organisation von Probenahmen, Fahrspesen, Auslagen für Porto und Verpackungsmaterial, der übliche administrative Aufwand sowie das Verpacken und Einsenden von Proben abgegolten.

²Die Grundentschädigung beträgt:

- a) pro Betriebsbesuch Fr. 47.–
- b) für den Besuch jedes weiteren Stalls des gleichen Tierhaltenden (andere Tierverkehrsdatenbanknummer) zusätzlich Fr. 20.–.

Art. 7

¹Zusätzlich zu Grundentschädigungen werden Einzelentschädigungen im folgenden Rahmen ausgerichtet:

- a) Schutzimpfung oder Tuberkulinisierung, je Tier Fr. 3.20 bis Fr. 9.60;
- b) die Entnahme diverser Proben, je Probe Fr. 3.20 bis Fr. 32.–;
- c) die Sektion inklusive Bericht Fr. 80.– bis Fr. 1'600.–;
- d) zusätzlichen administrativen Aufwand Fr. 8.– bis Fr. 24.–.
- e) tierärztliche Berichte, je Bericht Fr. 80.– bis Fr. 320.–;

c) Einzelentschädigungen

²Innerhalb dieses Entschädigungsrahmens bemisst die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt im Einvernehmen mit dem Departement die Entschädigung anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für vergleichbare Verrichtungen.

³In besonderen Fällen kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt im Einvernehmen mit dem Departement anstelle der Pauschalentschädigungen Entschädigungen nach Zeitaufwand ausrichten.

Art. 8

Mit den Entschädigungen sind die Arbeitszeit der Beauftragten, die Mehrwertsteuer, die Aufwendungen für die notwendige Aus- und Weiterbildung, allfällige Sozialversicherungsbeiträge sowie die Bereitstellung und Nutzung von Telefon, Internet und Bürogeräten abgegolten.

Abgegoltene Auslagen

Art. 9

Für Spesen werden vergütet:

- a) bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen Fr. 0.70 pro Kilometer;
- b) bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten für Fahrausweise der 2. Klasse;
- c) die Auslagen für Porto und Verbrauchsmaterial und übrige Spesen nach Massgabe der vorgelegten Belege.

Spesen

III. Gebühren

Art. 10

Tierseuchenpolizeiliche Sperrverfügungen sind gebührenfrei, ausser:

- a) wenn Tierverkehrsvorschriften nicht eingehalten wurden;
- b) im Rahmen von Ein- und Ausfuhren;
- c) auf Antrag des Tierhaltenden eine Ausnahmegewilligung erteilt wird.

Gebühren nach dem Zeitaufwand
a) Befreiung von Gebühren

Art. 11

b) Ansätze

¹Es werden die folgenden Grundgebühren erhoben:

- | | |
|---|------|
| a) pro Betriebsbesuch | 47.– |
| b) für den Besuch jedes weiteren Stalls des gleichen Tierhaltenden
(andere Tierverkehrsdatenbanknummer) zusätzlich | 20.– |

²Der Ansatz für den Zeitaufwand der Tierärztinnen und Tierärzte, Bieneninspektoren und -inspektoren, Schätzungsexpertinnen und -experten und der anderen nichttierärztlichen Beauftragten beträgt zusätzlich:

	für Tierärztinnen und Tierärzte	für andere Beauftragte
a) während der ordentlichen Arbeitszeit, pro Stunde	157.–	48.–
b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, falls angeordnet, pro Stunde	236.–	72.–

³Der Ansatz für administrative Verrichtungen des Veterinäramtes beträgt Fr. 100.– pro Stunde.

Art. 12

Schlacht- und
Fleischunter-
suchung
a) Zusammen-
setzung und
Ausnahmen

¹Für die Schlacht- und Fleischuntersuchung werden Pauschalgebühren erhoben.

²Die Pauschalgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für den Besuch der Schlachthanlage, eines Zuschlages und Einzelgebühren für jedes Schlacht- und Fleischuntersuchungstier sowie Gebühren für die Beprobung der Schlacht- und Fleischuntersuchungstiere.

³Statt Pauschalgebühren werden Gebühren nach Art. 11 erhoben für:

- die Wartezeit des Fleischkontrolleurs, wenn diese länger als 15 Minuten dauert;
- bei Schlacht- und Fleischuntersuchungen im Herkunftsbetrieb.

Art. 13

b) Grundgebühr

Die Grundgebühr pro Besuch der Schlachthanlage beträgt Fr. 20.–.

Art. 14

c) Zuschläge

¹Ein Zuschlag zur Grundgebühr wird erhoben, wenn zu einer Schlacht- und Fleischuntersuchung aufgeboden wird:

- | | |
|---|-------|
| a) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit | 30.– |
| b) ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten und während der ordentlichen Arbeitszeit | 50.– |
| c) ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten und ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit | 100.– |

²Bei Notschlachtungen von Tieren aus den Kantonen Appenzell A.Rh. oder Appenzell I.Rh. werden keine Zuschläge erhoben.

Art. 15

¹ Die Einzelgebühren betragen pro Schlachttier:		d) Einzelgebühren
a) Rind, ab einem Alter von 6 Wochen	12.–	
b) Kalb, unter einem Alter von 6 Wochen	8.–	
c) Schwein	8.–	
d) Schaf, Ziege	7.–	
e) Schaf, Ziege: bei mehr als 50 Gitzi oder Lämmer pro Schlachttag	5.–	
f) Pferd	12.–	
g) Hausgeflügel, Hauskaninchen, Federwild, Hasen	0.20	
h) anderes Schlachtvieh, Zucht-Schalenwild, anderes Wild	8.–	
² Die Einzelgebühren betragen pro Probe, (exkl. Versand- und Laborkosten):		
a) Trichinellenuntersuchung	3.–	
b) Rückstandsuntersuchung	15.–	

³Bei Grossbetrieben nach Art. 3 lit. k der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK) kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Einzelgebühren aufgrund des ermittelten Zeitaufwandes bemessen.

Art. 16

¹ Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen werden dem Gebührenpflichtigen gesondert nach dem belegten Aufwand in Rechnung gestellt.	Übrige Kosten
² Die Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bemessen sich nach den effektiven Entsorgungskosten.	

Art. 16^{bis}¹

Die Gebühr für das Viehhandelspatent beträgt jährlich Fr. 200.--.	Viehhandelspatent
---	-------------------

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Es werden aufgehoben:	Änderung bisherigen Rechts
a) der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007;	
b) der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. März 2007.	

¹ Eingefügt durch StKB vom 3. Juli 2018.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.